

RS UVS Oberösterreich 1993/04/01 VwSen-100791/17/Weg/Ri

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.04.1993

Rechtssatz

Beträgt die technisch zurücklegbare Wegstrecke in 6 Sekunden bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h nur 135 Meter, hätte aber nach den Angaben des Meldungslegers in diesem Zeitraum eine solche von 350 Metern zurückgelegt werden müssen, so erweist sich dessen Aussage als unglaubwürdig. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at